

den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch dem Sprachgebrauch entgegen, und in den Folgerungen inconsequent. Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen soll es darum nicht entsprechend sein, weil das Patent von 1814 als ein Exceptionsgesetz stricte zu erklären, von mir aber extensiv interpretirt, und folgeweise aus einem Recht ein Unrecht gemacht worden sei. Ueber den ersten Punkt habe ich mich schon erklärt, daß nämlich ein im Gesetz gebrauchter Ausdruck bei der einen Bestimmung in gleichem Sinne und Umfange zu nehmen sei, wie bei den übrigen Bestimmungen desselben Gesetzes. Das ist aber keine extensiv Interpretation; denn diese besteht darin, daß man über die eigentliche Wortbedeutung hinausgeht, und sie erweitert nach der muthmaßlichen Absicht des Gesetzgebers, dies ist von mir nicht geschehen, sondern ich habe in §. 7 des Patents das Wort „Wild“ so genommen, wie es in den übrigen Bestimmungen desselben Gesetzes zu nehmen ist. Aus einem Rechte aber ein Unrecht zu machen, das sei fern von mir. Wäre dies wirklich der Fall, so würde ich mich wohl gehütet haben, ein solche Interpretation aufzustellen. Es ist dies aber auch keinesweges der Fall, sondern es würde das Jagdrecht nach meiner Interpretation nur ein weniger nutzbares Recht werden, und das ganze Unglück würde, wenn meine Interpretation Annahme fände, darin bestehen, daß das Stück Wildpret sowohl dem Jagdberechtigten, als den etwanigen Käufern etwas theurer zu stehen kommen würde. Keinesweges aber würde dadurch das Jagdrecht selbst beschränkt werden; vielmehr könnte es auch nach meiner Interpretation noch in demselben Umfange ausgeübt werden, wie es bis jetzt der Fall gewesen ist. Nun ist dabei auch noch zu bemerken, wie schwer es sei, die gesetzlichen Bedingungen in Erfüllung zu bringen, unter welchen Wildschäden vergütet werden sollen. Es kommt dabei lediglich auf das Urtheil der Wirthschaftsverständigen an, und es muß der Umstand in der Gewißheit beruhen, daß der Schaden wirklich vom Wilde herrührt. Wenn ferner gesagt worden ist, das Separatvotum sei wegen der Deutung, die ich dem Worte „Früchte“ gegeben habe, dem Sprachgebrauch entgegen, so muß ich beklagen, daß wiederholt ein Grund angegriffen wird, von dem ich schon bemerkt habe, daß er nur ganz beiläufig von mir angeführt worden sei. Die andern Gründe, die mir gewichtiger erscheinen, finde ich nicht angegriffen. Ich lege auf jenen Grund kein besonderes Gewicht und will ihn sogar, um die fernere Discussion darüber abzuschneiden, als weggestrichen betrachten, und es kann dessenungeachtet das übrige Separatvotum im Zusammenhange fortbestehen. Wenn nun noch gesagt worden ist: dasselbe sei in seinen Folgerungen inconsequent, weil ich die Entschädigungsverbindlichkeit außer dem im Gesetzentwurf genannten Wilde nur noch auf Hasen erstreckt wissen wolle, so glaube ich, daß diesem Einwand schon durch das, was ich im Separatvoto über die Befolgung der Billigkeit bei der Auslegung gesagt habe, begegnet worden sei. Ich habe bemerkt, daß es unbillig sein würde, wenn eine Schädenvergütung dem Jagdberechtigten zugemuthet werden sollte in Bezug auf solches Wild, von dem er gar keinen oder nur einen geringen Vortheil haben kann, so daß der

mögliche Nachtheil mit dem möglichen Vortheil in keinem Verhältniß stehen würde. Eben deshalb habe ich geglaubt, den zweiten im Separatvoto aufgestellten Interpretationsgrundsatz mit dem ersten in Verbindung bringen zu müssen, um das aus dem ersten hervorgegangene Resultat der allgemeinen Wortbedeutung durch den zweiten Grundsatz nach den Rücksichten der Billigkeit zu modificiren.

Secretair v. Biedermann: Es ist mir von dem Herrn Referenten wiederholt vorgeworfen worden, ich hätte ihn eines persönlichen Interesses geziehen. Dies ist mir nicht eingefallen, und ich wüßte auch nicht, welchen Grund ich haben könnte, ihn für einen Jagdpflichtigen zu halten. Ich habe nur das persönliche Interesse im Auge gehabt, welches Jeder hat, welcher eine aufgestellte Meinung vertheidigt. In diesem Falle macht sich wohl auch der gewissenhafteste Mann kein Bedenken daraus, unter andern Gründen einen Scheingrund zu geben, und daß ein solcher hier gebraucht worden sei, habe ich nur gemeint, und jedenfalls geglaubt, daß ich einen gelehrten Juristen weniger beleidigte, wenn ich ihm dies Schuld gebe, als wenn ich sagte, er habe den richtigen Sinn einer Stelle nicht erkannt.

Referent D. Schilling: Ich habe nicht gehört, daß gesagt worden wäre, es seien Scheingründe von mir gebraucht worden, sondern vielmehr: ich habe die Kammer irre leiten wollen.

Graf Hohenthal (Püchau): Wenn das Sprichwort *variatio delectat* irgend auf ständische Verhandlungen anzuwenden ist, so greift es heute bei dem uns vorliegenden Gegenstande Platz, denn es liegen nicht mehr als vier verschiedene Meinungen, zu denen die verehrte Kammer sich bekennen kann, vor, nämlich 1) die Decision selbst, 2) der Beitritt der Majorität zu derselben mit dem Vorbehalt, nicht an die Bestimmungen des gemeinen Rechts zu recurriren, 3) ein *votum separatum*, welches die Vergütung für Wildschäden nur dann verlangt, wenn der Wildstand übertrieben ist und endlich 4) ein *votum separatum*, welches die Vergütung von Wildschäden nicht allein auf bebaute Ländereien, sondern auch auf den von Rehen und Hasen in Hölzern angerichteten Schaden extendirt haben will. — Ich kann mich nun mit keiner dieser vier Meinungen einverstanden erklären und werde daher noch ein fünftes Banner aufpflanzen. Bevor ich es jedoch entfalte, sei es mir erlaubt, die übrigen Meinungen etwas näher zu beleuchten und wo möglich zu widerlegen. — Ich fange so zu sagen von hinten an, und wende mich zuerst zu dem *voto separato* des Herrn Referenten, als dem von meinen Ansichten verschiedensten. Offen muß ich nun hier bekennen, daß es mir unbegreiflich gewesen ist, wie die vom Herrn Referenten hier angewendete Hermeneutik ihn zu dem am Schlusse seines *voti separati* befindlichen Antrage hat führen können? Ist man über den Inhalt und Sinn eines Gesetzes im Dunkeln, so glaube ich, giebt es eine dreifache Art, dasselbe auszulegen, nämlich 1) die grammatische, 2) die logische und endlich, wenn diese bei-